Tages-Anzeiger · Wochenendausgabe vom 4./5. Januar 1997

Was der Gatte zahlt, zählt auch für die Gattin

Die Beitragspflicht in der 10. AHV-Revision (8)

Grundsätzlich ist bei der AHV niemand mehr von der Beitragspflicht befreit. Das gilt namentlich auch für die nichterwerbstätigen Witwen und Ehefrauen. Dennoch müssen letztere meistens nur dann eigene Beiträge leisten, wenn ihr Gatte vor ihnen das Rentenalter erreicht.

VON VERENA THALMANN

Erwerbstätige haben ab dem 18. Altersjahr AHV-Beiträge zu zahlen, Nichterwerbstätige ab dem 20. Altersjahr. Die Beitragspflicht endet mit dem Rentenalter. Wer allerdings darüber hinaus erwerbstätig bleibt, muss auf dem Einkommen, das den Freibetrag von rund 16 800 Franken im Jahr übersteigt, weiter Beiträge entrichten. Für Arbeitnehmende sind es 4,2 Prozent des Lohnes (die andere Hälfte zahlt der Arbeitgeber), für Selbständigerwerbende zwischen 4,2 und 7,4 Prozent des Reineinkommens.

Ein Ehegatte zahlt für beide

Bis jetzt waren nichterwerbstätige Ehefrauen und Witwen gratis versichert. Das ändert sich mit der 10. Revision. Bei Ehepaaren kann aber der erwerbstätige Ehegatte oder die Ehegattin die Beitragspflicht für beide erfüllen. Das ist dann der Fall, wenn ein Ehegatte mindestens das Doppelte des Mindestbeitrages von 780 Franken im Jahr bezahlt hat. Dieser Betrag wird spielend erreicht – bei Angestellten bereits mit einem Jahreseinkommen von 7723 Franken, bei Selbständigerwerbenden mit 14 900 Franken. Die gleiche Regel gilt auch für Versicherte, die im Betrieb ihres Ehegatten mitarbeiten und keinen Barlohn beziehen. Viele Ehefrauen dürften daher erst selbst beitragspflichtig werden, wenn ihr Gatte vor ihnen das Rentenalter erreicht und die Erwerbstätigkeit aufgibt.

Auch das Vermögen zählt

Sind beide Ehegatten nicht erwerbstätig, beispielsweise weil sich der Ehemann vorzeitig pensionieren lässt, müssen beide ihren Beitrag entrichten. Nichterwerbstätige bezahlen zwischen 390 und 10 100 Franken im Jahr, je nach Vermögen und Renteneinkommen (ohne AHV). Bei nichterwerbstätigen Ehegatten wird die Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens angerechnet.

Ein Beispiel: Ein 66jähriger Mann erhält neben der AHV eine Rente der Pensionskasse von 60 000 Franken im Jahr. Das eheliche Vermögen beläuft sich auf 100 000 Franken. Die 61jährige Gattin bezieht bereits eine jährliche Rente ihrer Pensionskasse von 10 000 Franken. Der AHV schuldet sie Beiträge auf der Hälfte des Vermögens (50 000 Franken) und der Hälfte des kapitalisierten, d. h. mit 20 multiplizierten ehelichen Renteneinkommens von 70 000 Franken (700 000 Franken). Ihr Jahresbeitrag an AHV/IV/EO beträgt 1414 Franken.

Im Zweifelsfall melden

Da sich Beitragslücken später rächen können, ist es wichtig, dass sich nichterwerbstätige Ehefrauen und Witwen, die ab 1997 zahlungspflichtig sind, bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnortes melden.

Bisherige Beiträge: 4., 10., 14., 18., 24., 27., 30. Dezember